

Tit. A Zu § 2 SVBG Tit. I RdSchr. 75b
Gemeinsames Rundschreiben betr. SVBG

Tit. A – SVBG -> Tit. A Zu § 2 SVBG

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. SVBG

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 75b

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. A Zu § 2 SVBG Tit. I RdSchr. 75b – Allgemeines

Durch [jetzt] § 5 Abs. 1 Nr. 8 SGB V und § 1 Satz 1 Nr. 2 Buchst. b SGB VI wird die Kranken- und Rentenversicherungspflicht auf behinderte Menschen erstreckt, die in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen beschäftigt werden. Anders als bei den in Werkstätten für [jetzt] behinderte Menschen bzw. in Blindenwerkstätten beschäftigten behinderten Menschen wird bei diesem Personenkreis für die Begründung eines Versicherungsverhältnisses vorausgesetzt, dass die behinderten Menschen eine Arbeitsleistung bestimmten Umfangs erbringen.